

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Punkt 14 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5

In Art. 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 2 die Worte "das nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung aufzugliedern ist" zu streichen.

Ausgeliefert am

31. MAI 1989

Begründung:

Die beabsichtigte Aufspaltung des zu entrichtenden Entgelts nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung ist unpraktikabel.

Wechselt der Gesundheitszustand des Heimbewohners, was insbesondere im Hinblick auf den Rehabilitationsgedanken als Grundlage der Novelle in Betracht zu ziehen ist, so ist bei jeder Änderung dieses Gesundheitszustandes der Vertrag den individuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies hat zur Folge, daß der Träger in beträchtlichem Umfang über die aus § 4 a resultierende Anpassungspflicht hinaus das vertraglich vereinbarte Entgelt, insbesondere aber die auf Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenen Einzelpositionen, in einer Vielzahl von Fällen neu zu berechnen hätte.

205/2/89

Hinzu kommt, daß bundeseinheitlich die Kostenträger nach BSHG auf der Vereinbarung eines einheitlichen Kostensatzes bestehen. Aus gutem Grund werden hierbei von den Kostenträgern im Rahmen der Pflegeplatzvereinbarungen nach BSHG die Erhöhungen pauschaliert, da es nicht möglich ist, für eine Vielzahl von Heimen - in Bayern derzeit 1.016 - einen in drei Einzelpositionen aufgeschlüsselten, individuellen Pflegesatz auszuhandeln.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, daß der Leistungsumfang ganz auf die individuellen Bedürfnisse des Betroffenen abzustimmen ist. Da der Leistungsumfang vertraglich nur in begrenztem Rahmen festgelegt werden kann, hat man bei den Krankenhäusern auf eine individuelle, auf Einzelpositionen ausgerichtete Anpassung ausdrücklich verzichtet. Soweit es hierbei zu einer Pauschalierung des zu leistenden Entgelts kommt, kann diese im Hinblick auf die Schwankungsbreite der individuellen, häufig wechselnden konkreten Bedürfnisse der Bewohner hingenommen werden.